

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen der  
Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG (Zurich)  
und der Sunrise GmbH (Sunrise)

### Sunrise Home Assistance (Oktober 2024)

#### Art. 1 Versicherte Personen

Versichert und anspruchsberechtigt sind Kunden von Sunrise mit Wohnsitz in der Schweiz, welche über ein Sunrise Home Security Premium-Abonnement verfügen und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren.

#### Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich

Versichert sind Schadenfälle, die sich in Räumlichkeiten ereignen, die von der versicherten Person selbst bewohnt sind und die sich an der bei Sunrise registrierten Adresse der versicherten Person (Versicherungsstandort) befinden.

#### Art. 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Versichert sind Schadenfälle, die während der Laufzeit des Home Security Premium-Abonnements und vor Ende des der Kollektivversicherungsvertrags zwischen Zurich und Sunrise eintreten.

Verlegt eine versicherte Person ihren Wohnsitz an einen Ort ausserhalb der Schweiz, endet ihr Versicherungsschutz (spätestens per Abmeldedatum bei der zuständigen Behörde).

#### Art. 4 Versicherungsumfang

Folgende Risiken und Leistungen sind versichert (auf erstes Risiko):

##### 4.1 Notsituation

Tritt eine Notsituation am Versicherungsstandort ein, organisiert Zurich die Fachpersonen für die notwendigen Sofortmassnahmen. Als Notsituation gilt der Eintritt eines plötzlichen Ereignisses, bei welchem ohne sofortiges Handeln Schaden entsteht bzw. ein sich bereits eingetretener Schaden vergrössert.

Versichert sind die Kosten für den einmaligen Einsatz der aufgebotenen Fachperson bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

Nicht versichert sind die Kosten für benötigte Ersatzteile.

##### 4.2 Schlüsseldienst

Kann die versicherte Person Türen oder Tore von Räumlichkeiten am Versicherungsstandort nicht öffnen (z.B. infolge Schlüsselverlust, abgebrochenem Schlüssel, vergessenem Zugangscod, defektem Schloss, etc.), organisiert Zurich die notwendige Hilfe durch eine Fachperson.

Versichert sind die Kosten für den Einsatz der aufgebotenen Fachperson für das Öffnen sowie – sofern notwendig – für die Montage eines Notschlusses. Bleibt der Zugang zur eigenen Wohnung versperrt (weil z.B. der Eigentümer für das Öffnen der Tür sein Einverständnis nicht erteilt), werden die Kosten für eine Übernachtung der versicherten Person übernommen.

Versichert sind insgesamt Kosten bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis. Nicht versichert sind weitergehende Kosten wie für die definitive Reparatur bzw. den Austausch des Schlosses.

#### **4.3 Hilfe für Gebäude- und Stockwerkeigentümer bei fehlender Funktionsfähigkeit von Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Lift- und Sanitäranlagen und des Sicherungskastens**

Zurich organisiert die notwendige Hilfe durch eine Fachperson, sofern die Funktionsfähigkeit der folgenden Anlagen am Versicherungsstandort nicht mehr gegeben ist:

- Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen,
- Liftanlagen,
- Sanitäranlagen,
- Sicherungskasten.

Versichert sind die Kosten für den einmaligen Einsatz der aufgegebenen Fachperson bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

Nicht versichert sind die fehlende Funktionsfähigkeit infolge Mangel an Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Kosten für benötigte Ersatzteile.

#### **4.4 Rohrreinigungsservice**

Ist eine Wasserleitung verstopft und kann die Verstopfung nicht ohne professionelle Hilfe behoben werden, organisiert Zurich eine Fachperson für die Entstopfung der Leitung.

Versichert sind die Kosten für den einmaligen Einsatz der aufgegebenen Fachperson bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

#### **4.5 Psychologische Betreuung**

Zurich übernimmt nach einem Einbruch oder einer Beraubung (Diebstahl durch gewaltsames Eindringen in ein Gebäude oder durch Aufbrechen eines sich darin befindlichen abgeschlossenen Behälters) oder nach einer Beraubung (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt) am Versicherungsstandort die dadurch verursachten Kosten für die psychologische Behandlung der versicherten Person durch einen diplomierten Arzt oder diplomierten Psychologen in der Schweiz bis maximal CHF 1000.

Als Einbruchdiebstahl gilt die Entwendung von Sachen durch Täter, die gewaltsam in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin einen abgeschlossenen Behälter aufbrechen.

Als Beraubung gilt die Entwendung von Sachen unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Für beide Fälle ist ein Polizeirapport einzureichen.

Die Kostenübernahme erfolgt, wenn sowohl der Einbruch als auch die psychologische Behandlung innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs erfolgen.

#### **Art. 5 Obliegenheiten im Schadenfall**

Die versicherte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- Zurich sofort über die entsprechende Telefonnummer in der Sunrise-App zu benachrichtigen, Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und die notwendigen Untersuchungen zu gestatten,
- Ersatzansprüche, die ihr gegenüber Dritten zustehen, zu wahren und soweit erforderlich bei dessen Durchsetzung durch Zurich mitzuwirken,
- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln können, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen.

#### **Art. 6 Verletzung von Obliegenheiten**

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten können die Versicherungsleistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt und auf den Umfang des Schadens gehabt hat.

**Art. 7 Sanktionen**

Zurich erbringt keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt werden.

**Art. 8 Änderungen der AVB**

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) können geändert werden. Sunrise gibt solche Änderungen den versicherten Personen im Voraus bekannt.

**Art. 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Als Gerichtsstand stehen der Versicherungsnehmerin oder der versicherten Person für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich,
- der schweizerische – nicht aber ein anderer ausländischer – Wohnsitz oder Sitz der versicherten Person.

Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

**Art.10 Datenbearbeitung durch Zurich**

Zurich bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken (Marketingzwecke etc.) Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung finden sich in der Datenschutzerklärung Versicherungsprodukte von Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter [www.zurich.ch/datenschutz](http://www.zurich.ch/datenschutz) abgerufen oder unter Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, [datenschutz@zurich.ch](mailto:datenschutz@zurich.ch) bezogen werden. Zurich behält sich vor, in diesem Zusammenhang und in den weiteren in der Datenschutzerklärung genannten Fällen Personendaten an Dritte weiterzugeben.